

**Rahmensatzung
für die Regionen**
im Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e.V.
(Stand **03.06.2023** **24.05.2025**)

Streichungen von Wörtern/Sätzen/Zeichen – **Beispiel**
Einfügen von Wörtern/Sätzen/Zeichen – **Beispiel**
Änderung von § und Aufzählungen - **§3**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GRUNDSÄTZE ZUR RECHTLICHEN STELLUNG DER REGIONEN INNERHALB DER VERBANDSSTRUKTUR DES NWVV	3
§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT DER REGIONEN.....	4
§ 3 ORGANE UND AUSSCHÜSSE DER REGIONEN.....	4
§ 4 DIE MITGLIEDER DER REGION	5
§ 5 BEITRAGSPFLICHTEN.....	5
§ 6 ORDENTLICHER REGIONSTAG	5
§ 7 AUßERORDENTLICHER REGIONSTAG.....	7
§ 8 REGIONSVORSTAND.....	7
§ 9 HAUSHALTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSGEWESEN DER REGIONEN.....	8
§ 10 DIE KASSENPRÜFER DER REGION	8
§ 11 AUFLÖSUNG UND VERMÖGENSBINDUNG	8
§ 12 INKRAFTTREten DER SATZUNG	9

§ 1 Grundsätze zur rechtlichen Stellung der Regionen innerhalb der Verbandsstruktur des NWVV

- (1) Der Nordwestdeutsche Volleyball-Verband e.V. (nachfolgend nur NWVV) ist als Gesamtverein der Dachverband der volleyballsporttreibenden Vereine in den Ländern Niedersachsen und Bremen unter dem Dach des Deutschen Volleyball-Verbands e.V.
- (2) Das Verbandsgebiet des NWVV ist regional in Regionen eingeteilt.
- (3) Die Regionen sind organisatorische, regionale Untergliederungen und damit Teil des NWVV und haben die rechtliche Stellung eines selbständigen Vereins (sog. Zweigverein) innerhalb des NWVV in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins nach § 54 BGB.
- (4) Grundlage der Arbeit des NWVV und seiner Regionen ist die Satzung des NWVV in der Fassung v. 03.06.2023, die durch die Regionen verbindlich anzuwenden ist. Die Regionen sind ferner verpflichtet, die Satzung des NWVV und seine Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe und Gremien des NWVV umzusetzen.
- (5) Die Regionen treten nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr auf unter dem Namen „Region xy im Nordwestdeutschen Volleyballverband e.V.“
- (6) Im NWVV bestehen folgende Regionen:
 - 1) Region Emsland
 - 2) Region Weserbergland
 - 3) Region Hildesheim
 - 4) Region Osnabrück
 - 5) Region Braunschweig Nord
 - 6) Region Braunschweig Süd
 - 5) Region Braunschweig
 - 6) Region Rotenburg/Stade
 - 7) Region Lüneburg
 - 8) Region Hohe Heide
 - 9) Region Südniedersachsen
 - 10) Region DNS
 - 11) Region Ostfriesland
 - 12) Region Oldenburg
 - 13) Region Grafschaft Bentheim
- (7) Mit dieser Rahmensatzung, die durch den Verbandstag des NWVV mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und geändert wird, regelt der NWVV die Grundsätze der Arbeit in seinen Regionen.

- (8) Die Regionen sind ermächtigt, diese Rahmensatzung durch ergänzende Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung zu ergänzen, soweit dies nachfolgend für zulässig erklärt wird. Diese Geschäftsordnung ist durch den Regionstag einer Region mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen und zu ändern und bedarf der Zustimmung des Vorstands des NWVV.
- (9) Sollte diese Rahmensatzung bestimmte Regelungen nicht enthalten, sind die entsprechenden Regelungen der Satzung des NWVV entsprechend durch die Region anzuwenden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit der Regionen

- (1) Die Regionen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und sind eigenständige Steuersubjekte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG.
- (2) Die Regionen fördern den Sport, insbesondere den Volleyballsport in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Die Zweckverwirklichung, die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus der Satzung des NWVV.
- (4) Die Regionen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Regionen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Regionen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Regionen fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe und Ausschüsse der Regionen

- i. Organe der Regionen sind:
 - a) der Regionstag,
 - b) der Regionsvorstand.

- ii. Die Bildung von Ausschüssen oder Kommissionen liegt im Ermessen der jeweiligen Region.

§ 4 Die Mitglieder der Region

Die Mitglieder der Region, der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft ergeben sich aus §§ 10 – 13 und deren allgemeine Pflichten aus § 14 der Satzung des NWVV.

§ 5 Beitragspflichten

Der Regionstag kann beschließen, dass die Mitglieder einer Region verpflichtet sind, neben ihren Beitragspflichten an den NWVV nach § 15 der Satzung des NWVV, einen Jahresbeitrag und Gebühren an die Region zu leisten. Näheren regelt die Region in ihrer Geschäftsordnung.

§ 6 Ordentlicher Regionstag

- (1) Oberstes Organ einer Region ist der Regionstag. Der Regionstag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Ein Regionstag muss im Jahr des NWVV-Verbandstages vor diesem stattfinden.
- (2) Der Termin des Regionstages ist **für das jeweilige Kalenderjahr** bis zum 31.01. vom Regionsvorstand festzulegen und den Mitgliedern schriftlich oder auf der offiziellen Homepage der Region oder auf der offiziellen Homepage des NWVV bekannt zu geben.
- (3) Anträge zum Regionstag können vom Regionsvorstand und von den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Regionstag beim Vorstand der Region eingegangen sein.
- (4) Die Einladung des Regionstages hat in Textform durch den Regionsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge zu erfolgen.
- (5) Teilnahmeberechtigte Mitglieder des Regionstages sind:
 - a) die Mitglieder des Regionsvorstands und

- b) die Vertreter der Mitgliedsvereine der Region.

(6) Das Stimmrecht auf dem Regionstag wird wie folgt geregelt:

- a) die Mitglieder des Regionsvorstands haben jeweils eine Stimme;
- b) jeder Mitgliedsverein hat dort eine Grundstimme, die durch den Vorstand des Vereins wahrzunehmen ist. Ein Mitgliedsverein erhält nachfolgendem Schlüssel weitere Stimmen, die einheitlich ausgeübt werden müssen. Unabhängig von der Vertretungsregelung ist es ausreichend, wenn der Verein auf dem Regionstag durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten wird.:
 - i. bis zu 5 gültigen Lizenzen zum Stichtag: eine weitere Stimme;
 - ii. bis zu 10 gültigen Lizenzen zum Stichtag: zwei weitere Stimmen;
 - iii. bis zu 25 gültigen Lizenzen zum Stichtag: drei weitere Stimmen;
 - iv. bis zu 50 gültigen Lizenzen zum Stichtag: vier weitere Stimmen;
 - v. bis zu 75 gültigen Lizenzen zum Stichtag: fünf weitere Stimmen;
 - vi. mehr als 75 gültige Lizenzen zum Stichtag: sechs weitere Stimmen;

Grundlage ist die Summe der Lizenzen, die den Vereinen zuzurechnen sind. Jede A-Lizenz, S-Lizenz und J-Lizenz gehen mit dem Faktor 1 in die Berechnung ein. Besitzt ein Spieler neben der A-Lizenz eine S- oder J-Lizenz, so wird in diesem Fall nur die A-Lizenz gerechnet. Freizeit-Lizenzen gehen, da dafür keine Lizenzgebühren an den NWVV gezahlt werden, mit dem Faktor 0,25 in die Berechnung ein. Der Stichtag zur Ermittlung der Lizenzzahlen ist der 31.12. des Vorjahres des Regionstages.

- c) eine Bündelung der Stimmen von mehreren Vereinen in einer Person ist nicht zulässig;
- d) die Bevollmächtigung eines Dritten zur Vertretung des Vereins bei einem Regionstag (z.B. Abteilungsleiter oder Geschäftsführer) ist zulässig und muss schriftlich nachgewiesen werden;
- e) Spielgemeinschaften regeln in Ihren Verträgen zur Gründung einer Spielgemeinschaft, die Zuordnung der Lizenzen entweder zur Spielgemeinschaft oder einem der Stammvereine. Eine Aufteilung der Lizenzen ist nicht möglich.

(7) Der Regionstag ist ausschließlich zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls des letzten Regionstages;
- b) Entlastung des Regionsvorstands nach Aussprache über den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie über den Kassenbericht und den Kassenprüfungsbericht;
- c) Wahl und Abberufung des Regionsvorstands;
- d) Wahl der Kassenprüfer;

- e) Wahl der Delegierten zum Verbandstag und Jugendverbandstag des NWVV;
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Region.
- (8) Über jeden Regionstag ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Alle Unterlagen über einen durchgeführten Regionstag (z.B. Terminbekanntgabe, Einladung incl. Anträgen etc., Protokoll) sind der Geschäftsstelle des NWVV zuzuleiten.
- (10) Die Regelungen zur Durchführung eines ordentlichen Regionstages ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen eines ordentlichen Verbandstages gemäß Abschnitt V der Satzung des NWVV.

§ 7 Außerordentlicher Regionstag

Die Regelungen zur Durchführung eines außerordentlichen Regionstages ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 24 der Satzung des NWVV.

§ 8 Regionsvorstand

- (1) Der Vorstand einer Region besteht aus:
- einem Vorstand nach § 26 BGB, der sich zusammensetzt aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Kassenwart/Geschäftsführer;
- und
- einem erweiterten Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
 - a) dem Vorstand nach § 26 BGB;
 - b) und aus weiteren Vorstandsmitgliedern, die der Regionstag festlegt.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB vertreten die Region im Rechtsgeschäftsverkehr.

- (3) Alle Vorstandsmitglieder werden vom Regionstag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Die zulässige Dauer einer Wahlperiode beträgt bis zu vier Jahren. Weiteres kann die Region in ihrer Geschäftsordnung regeln.
- (4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten, sowie die Geschäftsverteilung und den Ablauf und die Arbeitsweise innerhalb des Regionsvorstands regelt die Region in ihrer Geschäftsordnung.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für die Verabschiedung und Änderung von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr in der Region.

§ 9 Haushaltsführung und Rechnungswesen der Regionen

- (1) Die Regionen sind finanziell selbstständig und verfügen über ein eigenständiges Kassen- und Rechnungswesen und entscheiden über die ihnen zufließenden Einnahmen und Ausgaben selbstständig, unter Beachtung der Aufgabenwahrnehmung innerhalb des NWVV.
- (2) Die Regionen haben dem NWVV als Nachweis für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO regelmäßig den aktuellen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- (3) Der Regionsvorstand ist verpflichtet, dem Vorstand des NWVV auf Verlangen Auskünfte über den Stand der Geschäfte zu erteilen und geforderte Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Die Kassenprüfer der Region

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kassenprüfer ergeben sich aus der sinngemäßen Anwendung der Regelungen in § 36 der Satzung des NWVV.

§ 11 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung einer Region kann durch Beschluss des Regionstages erfolgen. Sie muss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein. Er kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.

- (3) Bei Auflösung einer Region oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Region an den Nordwestdeutschen Volleyball-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Rahmensatzung wurde durch den Verbandstag des NWVV am **3. Juni 2023** **24. Mai 2025** beschlossen und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Mit Eintragung in das Vereinsregister ist die Satzung gültig und durch die Regionen umzusetzen.
- (3) Bestehende Regelungen in den Regionen sind aufzuheben, bzw. nach Maßgabe dieser Satzung anzupassen oder zu ändern.
